

RNN-58146



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie

Kelsenstraße 7
1030 Wien

Geschäftszahl: 600.124/003-V/A/5/2003
Sachbearbeiter: Herr Mag Markus BÖHEIMER
Pers. e-mail: markus.boeheimer@bka.gv.at
Telefon: 01/53115/2353
Ihr Zeichen
vom: 19.05.03
Antwortschreiben bitte unter An-
führung der Geschäftszahl an: v@bka.gv.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fernmeldegebührengesetz und das Fernsprechentgeltzuschussgesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu legistischen Fragen darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.austria.gv.at/regierung/VD/legistik.htm> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990 (im folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im folgenden zitiert mit „RZ .. des EU-Addendums“),
- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien) samt einer für die Erzeugung der Rechtstexte vorgesehenen Word 97-Dokumentvorlage und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

Die Gemeinschaftsrechtskonformität des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich von do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zum Layout:

Der Entwurf entspricht in verschiedener Weise nicht den Layout-Richtlinien, unter anderem

- keine Verwendung der für Rechtsvorschriften vorgesehenen Formatvorlagen, daher auch nicht die entsprechenden Absatzformate;
- keine geschützten Leerschritte;
- keine Fettschreibung der Paragraphenbezeichnung.

Diese Übereinstimmung mit den Layout-Richtlinien wäre für die Behandlung im Ministerrat herzustellen (siehe den Beschluss der Bundesregierung vom 6. Juni 2001, Beschlussprotokoll Nr. 60/9, betreffend Elektronischer Rechtserzeugungsprozess, Projekt „E-Recht“); auf die zur Verfügung stehenden automatischen Formatierungsinstrumente wird hingewiesen.

III. Zum Gesetzesentwurf:Zu Z 2 lit. a (§ 2 Abs. 1):

Nach dem Wort „Fernsprechentgelte“ wäre ein schließendes Anführungszeichen zu setzen.

Zu Z 2 lit. b (§ 2 Abs. 2):

Auch aus den Erläuterungen geht nicht hervor, ob lediglich Leistungen aufgrund des Bundespflegegeldgesetzes oder auch solche aufgrund der Landes-Pflegegeldgesetze nicht anzurechnen sind.

Zu Z 3 lit. a (§ 3 Abs. 1 Z 1):

Nach der Novellierungsanordnung wäre eine Absatzmarke zu setzen; der folgende Text wäre richtig mit dem Format „52_Ziffer_e1“ zu versehen; die Bezeichnung „1.“ wäre voranzustellen.

Zu Z 4 lit. b und c (§ 3 Abs. 2 Z 1, 7 und 8):

Die Novellierungsanordnung müsste richtig: „In der Ziffer 1 wird nach dem Wort „Art“ die Wortfolge „der öffentlichen Hand“ eingefügt.“ lauten.

- 3 -

Auf den Schreibfehler in lit. c („Ziffern“) und die unrichtige Formatierung (52_Ziffer_e1 wäre richtig; vgl auch Z 5 des Entwurfes (§ 3 Abs. 3)) wird hingewiesen.

Zu Z 5 (§ 3 Abs. 3):

Da aufgrund dieser Entwurfsbestimmung lediglich „Heimen“ ein Anspruch auf Zuschussleistungen eingeräumt werden soll, wird angeregt, im ersten Satz die Wortfolge „Personen und“ entfallen zu lassen.

Zu Z 7 (§ 4 Abs. 4):

Diese Bestimmung soll die GIS Gebühren Info Service GmbH (idF.: GIS) berechtigen, zur Vorlage sämtlicher für die Berechnung des Haushalts-Nettoeinkommens erforderlichen Urkunden aufzufordern. Auch die Erläuterungen scheinen die Annahme zu rechtfertigen, dass diese „Ermächtigung“ der GIS offenbar ohne jede weitere Einschränkung - insbesondere wird nicht einmal auf jene Urkunden abgestellt, welche zur Vollziehung des Gesetzes erforderlich erscheinen könnten - zugestanden werden soll. Eine derart weite und nicht näher determinierte Ermächtigung steht jedoch in einem Spannungsverhältnis zu Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), da Art. 8 Abs. 2 EMRK nur zu solchen Eingriffen in das geschützte Recht ermächtigt, die sich auf das für die Vollziehung Erforderliche beschränken (vgl. *Berka*, Die Grundrechte, Rz 466).

Insoweit der Begriff der „Unterlagen“ auch in den Erläuterungen nicht näher determiniert wird - dieser kann also auch Sparbücher, Kontoauszüge (Einkommen aus Zinsen) und ähnliches umfassen - scheint die Bestimmung überdies mit dem sich aus Art. 18 B-VG ergebenden Determinierungsgebot nicht vereinbar zu sein.

Zu Z 12 (§ 10 Abs. 1):

Nach der Abkürzung „Abs.“ wäre die Ziffer „1“ einzufügen.

Zu Z 14 (§ 11):

In den Erläuterungen sollte gesagt werden, dass es sich um einen zivilrechtlichen Vertrag handelt. Entsprechend dem wäre im Allgemeinen Teil der Erläuterungen auch Art. 17 B-VG als Kompetenzgrundlage anzugeben.

- 4 -

Zu Z 17 (§ 12 Abs. 3):

Nach dem Wort „Betreibern“ wäre ein Punkt zu setzen und vor der Z 18 eine Absatzschaltung vorzunehmen, da es sich um die folgende Novellierungsanordnung handelt.

Zu Z 18 (§ 16 Abs. 4 bis 6):

Da der vorliegende Entwurf keinen Artikel 4 aufweist, erscheinen die sich auf „Artikel 4“ eines mit „BGBI. I Nr. XXX/2003“ bezeichneten Bundesgesetzes beziehenden Inkrafttretensbestimmungen unklar. Auch aus den Erläuterungen ergeben sich keine weiteren Hinweise darauf, auf welches Gesetz sich die genannten Bestimmungen beziehen.

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

12. Juni 2003
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK